



---

## Kurzinformation

### Einrichtung eines bundesweiten Bürgerrats zur Klimapolitik

---

Gefragt wird, ob der Bundestag einen „bundesweiten Bürger\*innenrat zur Klimapolitik“ einberufen und sich ferner selbst dazu verpflichten darf, dessen Empfehlungen zu „berücksichtigen“.

Aus der gemäß Art. 20 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich garantierten Rolle des Parlaments als Organ der Gesetzgebung folgt die Kompetenz zur Selbstorganisation.<sup>1</sup> Ausdrücklich verankert ist die Organisationsautonomie des Parlaments in Art. 40 Abs. 1 S. 2 GG,<sup>2</sup> der dem **Bundestag ein weites Selbstbestimmungsrecht** hinsichtlich seiner inneren Organisation und seines Geschäftsganges einräumt. Der Bundestag schafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben **erforderlichen Einrichtungen** und Gremien.<sup>3</sup> Er ist dabei nicht auf bereits existierende Einrichtungen beschränkt; im Rahmen seiner **Organisationsautonomie** ist er vielmehr befugt, weitere Organe, Hilfsorgane und Unterorgane, aber auch spezifische Kommissionen und Expertengremien zu schaffen.<sup>4</sup> Ein Beispiel hierfür ist die in § 56 Geschäftsordnung Bundestag (GO-BT) vorgesehene Möglichkeit, eine Enquete-Kommission zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe einzusetzen. Aufgrund der Organisationsautonomie des Bundestages begegnet die Einberufung eines Bürgerrates daher keinen grundsätzlichen Bedenken. Der Bürgerrat darf allerdings **lediglich beratend** tätig werden. Seinen Empfehlungen darf keine rechtliche Bindungswirkung zukommen, damit **kein demokratisches Legitimationsdefizit** entsteht.<sup>5</sup>

---

1 Schliesky, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Parlamentsrecht, 2016, § 5 Rn. 59.

2 Brocker, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 45. Edition Stand: 15.11.2020, Art. 40 Rn. 4.

3 Brocker, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 45. Edition Stand: 15.11.2020, Art. 40 Rn. 4 ff.

4 Klein, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 92. EL August 2020, Art. 40 Rn. 81.

5 Vgl. BVerfGE 83, 60 (74); siehe auch die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Neue Formen demokratischer Beteiligungen von Bürgern, WD 3 - 3000 - 037/18, 16 f.

Es steht dem Bundestag frei, sich dazu zu verpflichten, die Empfehlungen des Bürgerrates **zu berücksichtigen**, da dadurch die rechtliche Unverbindlichkeit der Empfehlungen des Bürgerrats nicht angefochten wird. Unter „berücksichtigen“ ist zu verstehen, dass die Empfehlungen in die Entscheidungsbildung **einbezogen** werden und eine **Auseinandersetzung** mit ihnen stattfindet, ohne dass dabei eine Bindung an ihren Inhalt erfolgt.<sup>6</sup>

\*\*\*

---

6 Vgl. zum Begriff „berücksichtigen“ Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Auflage 2020, Art. 23 Rn. 58.